

Kostenordnung

Details

Zuletzt aktualisiert: 14. Mai 2012

[Drucken](#)

[E-Mail](#)

§ 1

Die Kostenordnung bildet die Grundlage für die Begleichung aller durch den Sportbetrieb des MTV entstehenden Ausgaben. Sie regelt insbesondere:

1. Ausgaben für die Beschaffung von Geräten,
2. Ausgaben für Reparaturen,
3. Ausgaben für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Bälle, Urkunden, Pokale, Werbematerial usw.),
4. Ausgaben für Meldegelder,
5. Fahrtkostenerstattungen,
6. Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 2

Über die Beschaffung von Geräten beschließt der Vorstand im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag der Abteilungen. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 30,00 entscheiden die Fachabteilungsleiter im Rahmen ihres Haushaltsplanes.

Bei höheren Kosten ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§ 3

Für die Teilnahme an Punktspielen und Meisterschaften sind die Meldegelder in voller Höhe vom Verein zu übernehmen. Die Übernahme von Meldegeldern für andere Veranstaltungen kann im Rahmen des Haushaltsplanes auf Antrag erfolgen (z.B. Veranstaltungen des Turnkreises, das Deutsche Turnfest, bei Begegnungen anlässlich von Jubiläen der befreundeten Nachbarvereine usw.). Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

Kosten für Fahrten zu Punktspielen und Meisterschaften sind nach Maßgabe des § 5 voll vom MTV zu tragen.

Bei Fahrtkosten zu anderen Veranstaltungen gilt § 3 Satz 2 entsprechend.

§ 5

In jedem Fall ist die billigste Fahrgelegenheit zu benutzen (Rückfahrkarten, Gruppenfahrtscheine usw.).

Bei Benutzung von privateigenen PKW ist darauf zu achten, daß die Kapazität des Fahrzeuges voll ausgenutzt wird. Bei Fahrten mit Fahrzeugen von Omnibusunternehmen und dgl. sind mindestens zwei

Angebote einzuholen.

Bei Benutzung privateigener PKW werden € -,17 je km erstattet, zuzüglich. € -,01 für jeden mitgenommen Betreuer oder Teilnehmer am Wettkampf.

Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Herzberg - Ortsteil Herzberg - werden nicht erstattet.

§ 6

Fahrtkosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen, Versammlungen übergeordneter Verbände und von anderen Fahrten, die im Interesse des MTV mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden, sind zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Stelle getragen werden:

1. mit privateigenem PKW € -,17 pro km,
2. mit anderen Fahrgelegenheiten in voller Höhe.

Im übrigen gilt S 5 entsprechend.

§ 7

Alle satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder erhalten einen Pauschalbetrag für Auslagen anlässlich von Vorstandssitzungen und bei Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen übergeordneter Verbände in Höhe von € 3,00.

Für die Teilnahme an Meisterschaften und offiziellen Wettkämpfen, für die mit Zustimmung des Vereins gemeldet wurde, außerhalb der Stadt Herzberg am Harz, ist pro Tag ein Tagegeld in Höhe von € 5,00 zu zahlen, sofern die Teilnahme einschl. An- und Abfahrt 8 Stunden übersteigt; der Betrag erhöht sich auf € 8,00 bei Abwesenheit über 10 Stunden. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und Versammlungen übergeordneter Verbände als Delegierter und anderen Tagungen sind Tagegelder vorbehaltlich Absatz 2 in gleicher Weise zu zahlen wie vorstehend, sofern die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden. Notwendig werdende Übernachtungskosten werden In folgender Höhe erstattet:

1. bis zu € 15,00 volle Erstattung,
2. vom darüber hinausgehenden Betrag ein Drittel, wobei die gesamte Erstattung im Höchstfalle auf € 20,00 beschränkt bleibt.

Vorhersehbare Übernachtungen müssen vorher beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 8

Die Fachabteilungsleiter legen spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres unter Berücksichtigung dieser Kostenordnung für ihre Fachabteilungen einen Kostenvoranschlag vor, der dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten ist. Rechnungen jeglicher Art sind von den Fachabteilungsleitern mit dem Vermerk "sachlich richtig" abzuzeichnen. Fahrtkosten sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen und von den Fachabteilungsleitern wie Vorstand abzuzeichnen.

Alle Rechnungen sind unverzüglich dem Kassenwart zuzuleiten.

Das weitere ist von dort zu veranlassen.

§ 9

Der 1. Vorsitzende kann über notwendig werdende Ausgaben die nicht im Haushaltsvoranschlag enthalten sind bis zu einem Betrag von € 200,00 allein entscheiden. Bei Beträgen bis zu € 1.000,00 ist die Zustimmung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 10

Die Kostenrechnung erhält nach Beratung und mit Zustimmung des Vorstandes Gültigkeit. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft.

Für Ergänzungen oder Änderungen gilt entsprechendes.